

Wirtschaftsministerium Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Modellflugclub "Recknitztal" e.V.  
Herrn Harning  
Dorfstraße 37  
  
18299 Groß Lantow

Bearbeiter: Herr Musialczyk  
Telefon: (0385) 588 5631  
Az.: V 630-623.17-5  
Schwerin, den 04.05.1998

Flugplatz für Flugmodelle

Ihr Antrag vom 09.08.1995

### G e n e h m i g u n g

#### A.

Gemäß § 6 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) in der Fassung vom 14.01.1981 (BGBl. I, S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 40 Begleitgesetz zum Telekommunikationsgesetz (BegleitG) vom 17.12.1997 (BGBl. I, S. 3108), in Verbindung mit den §§ 49 ff. Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung vom 13. März 1979 (BGBl. I, S. 308), zuletzt geändert durch die VO zur Änderung der LuftVZO vom 15.12.1997 (BGBl. I, S. 2) und den Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen vom 10.05.1978 (NFL I-177/78 vom 01.06.1978) wird dem

#### **Modellflugclub "Recknitztal" e.V.**

die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Flugmodelle mit einer Abflugmasse bis zu 20 kg auf dem in der anliegenden Planzeichnung (M 1:25.000 - Anlage 1), die Bestandteil dieser Genehmigung ist, näher bezeichneten Teil des Geländes erteilt.

Hausanschrift:

Telefon: 0385 - 588-0  
Abteilungen:  
Allgemeine Abteilung, Technologiepolitik, Absatzförderung,  
Wirtschaftsförderung und EU-Wirtschaftspolitik,  
Industrie- und Energiepolitik

Johannes-Stelling-Straße 14, 19053 Schwerin  
Telefax: 0385 - 588 58 61 / 58 62

Abteilungen:  
Mittelstands- und Beschäftigungspolitik,  
Allgemeine Wirtschaftspolitik,  
Verkehrswesen und Straßenbau,  
Tourismus und Beteiligungen

Bleicher Ufer 13, 19053 Schwerin  
Telefax: 0385 - 588 58 65

## I. Beschreibung des Geländes

1. Bezeichnung : Flugmodellplatz Teschow
2. Lage: Gemeinde Alt-Kätwien,  
ca. 750 m südlich Teschow
3. Bezugspunkt:
  - a) Geographische Lage: 53° 58' 11" N  
12° 19' 13" O
  - b) Höhe über NN: 54 m (MSL)
4. Abmessungen:
  - a) Länge: 200 m
  - b) Breite: 80 m
5. Flugsektor: siehe Anlage 2

## II. Benutzung des Flugplatzes

Der Flugplatz darf von folgenden Luftfahrzeugen benutzt werden:

Flugmodelle bis zu 20 kg höchstzulässiger Abflugmasse

Das Flugplatzgelände ist mit Hinweisschilder mit der Aufschrift

**"Flugmodellplatz! Betreten durch Unbefugte verboten"**

zu versehen (§ 53 Abs. 2 LuftVZO).

...

**Rechtsgrundlagen dieser Genehmigung sind:**

Bestimmungen des Luftverkehrsrechts, insbesondere die §§ 6 und 31 LuftVG sowie die dazu ergangenen Richtlinien des Bundesministeriums für Verkehr für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Flugplätzen für Flugmodelle und für die Erteilung der Erlaubnis zum Aufstieg von Flugmodellen vom 10.05.1978 (NfL I-177/78 vom 01.06.1978).

**Anordnungen der Genehmigungsbehörde:**

Gemäß § 29 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wird die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Flugplatzes für Flugmodelle mit nachstehenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Die Flugmodelle dürfen nur betrieben werden, wenn die zur Deckung von Personen- und Sachschäden gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung in voller Höhe besteht (§ 37 Abs. 1.a) LuftVG). Der Versicherungsnachweis ist während des Modellflugbetriebes bereitzuhalten und auf Verlangen zuständigen Personen zur Überprüfung auszuhändigen. Für die Regelung von Personen- und Sachschäden muß weiterhin eine Platzhalter-Haftpflichtversicherung (§ 52 Abs. 1 LuftVZO) abgeschlossen und nachgewiesen werden. Die Versicherungssumme muß mindestens

1 000.000 DM für Personenschäden und  
500.000 DM für Sachschäden

betragen (§ 52 Abs. 1 i.V.m § 42 Abs. 2 Ziff. 9 LuftVZO).

- Anforderungen an die Betriebsflächen -

2. Das Modellfluggelände ist gegen das Betreten durch unbefugte Personen ausreichend zu sichern; hierzu müssen in ausreichendem Umfang Verbot- und Hinweisschilder aufgestellt werden.
3. Im Bereich des vom Modellflugbetrieb unmittelbar berührten Verbindungsweges zwischen Teschow und Alt Kätwin sind bei Flugbetrieb an geeigneter Stelle Warnschilder aufzustellen, die auf die Gefahren des Flugbetriebs hinweisen.
4. Die Start- und Landeflächen sind von den Zuschauerplätzen und Abstellplätzen für PKW auf dem Modellflugplatz durch einen mindestens 2,5 m hohen Sicherheitszaun aus Maschendraht oder einem vergleichbaren Material abzugrenzen. Der Schutzzaun und die Zuschauerräume dürfen nicht überflogen werden.

...

Während des Flugbetriebes dürfen sich Zuschauer oder sonstige am Flugbetrieb nicht beteiligten Personen nur in dem gesicherten Bereich aufhalten.

5. Bei Flugbetrieb ist eine ausreichende Sanitätsausrüstung bereitzuhalten, die zumindest der für Personenkraftwagen vorgeschriebenen Ausrüstung entspricht. Ferner muß eine Person anwesend sein, die an einer Unterweisung für Sofortmaßnahmen am Unfallort oder Ausbildung in Erster Hilfe teilgenommen hat.

- Anforderungen an die Flugmodelle -

6. Es dürfen nur Funkanlagen verwendet werden, die den Bestimmungen für Funkanlagen zur Fernsteuerung von Flugmodellen entsprechend den Richtlinien vom 10.05.1978 (NfL I-177/78) genügen. Beim Betrieb von Funkanlagen im 35 Mhz-Bereich müssen Sender und Empfänger für einen Kanalabstand von 10 kHz geeignet sein.

Die Sender sind während des Betriebes mit einer die Nummer des verwendeten Frequenzkanals ausweisenden farbigen Kennzeichnung entsprechend den vorgenannten Richtlinien zu versehen.

7. Es dürfen nur Flugmodelle zum Betrieb zugelassen werden, die uneingeschränkt lufttüchtig sind. Vor jeder Inbetriebnahme der Flugmodelle ist die Funktionstüchtigkeit der Funkfernsteuerungsanlagen ausreichend zu überprüfen.
8. Alle Flugmodelle müssen mit wirksamen Schalldämpfern nach dem neuesten Stand der Technik ausgerüstet sein. Der Schallpegel darf bei Vollast den Wert von  $L_A=75$  dB(A)/7 m entsprechend den vorgenannten Richtlinien nicht überschreiten.
9. Die Steuerungsanlage der Flugmodelle muß so beschaffen sein, daß die Ruder bei Unterbrechung des Funkkontakts oder ähnlicher Störungen in eine Extremstellung gebracht werden und ein Weiterfliegen des Modells verhindert wird.

- Besondere Auflagen für den Flugbetrieb -

10. Es dürfen nicht mehr als drei Flugmodelle gleichzeitig in Betrieb sein.
11. Die Modelle müssen während des gesamten Fluges ständig von der Startstelle aus beobachtet werden können.

12. Es ist untersagt, Personen oder Tiere anzufliegen sowie Personengruppen oder Fahrzeugabstellplätze zu überfliegen. Zu Personen oder Tieren, die sich auf den umliegenden Grundstücken oder vorhandenen Wegen aufhalten, ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 m einzuhalten. Der Flugbetrieb ist notfalls einzustellen oder innerhalb des vorgeschriebenen Luftraumes so zu verlegen, daß jegliche Gefährdung ausgeschlossen ist.
13. Werden die Flugmodelle durch Windeinwirkung über das normale Maß hinaus abgetrieben und die Steuermöglichkeiten wesentlich beeinträchtigt, so ist der Flugbetrieb unverzüglich einzustellen.
14. Der Flugbetrieb ist nur erlaubt, wenn ein vom Genehmigungsinhaber bestellter Flugleiter auf dem Fluggelände anwesend ist und den Flugbetrieb überwacht. Die Anweisungen des Flugleiters sind für die Benutzer des Fluggeländes verbindlich. Der verantwortliche Flugleiter darf Personen, die noch keine ausreichende Flugerfahrung haben, nur nach vorheriger eingehender Einweisung zum Betrieb zulassen.
15. Während der Starts und Landungen müssen die Betriebsflächen von jeglichen Hindernissen frei sein. Bewegliche Startgeräte (Startwinden, Umlenkrollen usw.) dürfen beim Start nicht aus der Hand gelegt werden. Zu Hindernissen ist während des Fluges ein Sicherheitsabstand von mindestens 150 m einzuhalten.
16. Während einer eventuellen Jagdausübung in dem betreffenden Gebiet ist der Flugbetrieb einzustellen oder so zu verlegen, daß Überschneidungen der Flugbetriebs- und Jagdzeiten vermieden werden.
17. Modellflugzeuge, die auf anderen Grundstücken niedergehen, sind jeweils so zu bergen, daß die Nutzung dieser Grundstücke nicht beeinträchtigt wird. Feld- oder Flurschäden sind den Nutzungsberechtigten umgehend anzuzeigen.
18. Der verantwortliche Flugleiter hat ein Flugbuch zu führen, in dem alle Außenlandungen mit Datum, Uhrzeit sowie Name und Anschrift des Modellflugzeugführers einzutragen sind.
19. Der Halter des Flugplatzes hat eine Flugordnung zu erstellen, die den in der Genehmigung getroffenen Regelungen, ggf. gesetzlichen weiteren Vorschriften und den Erfordernissen der Unfallverhütung Rechnung trägt. Die Flugordnung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme des Flugplatzes für Flugmodelle vorzulegen.

...

20. Der Landeplatz muß mit einem Windrichtungsanzeiger in der üblichen Beschaffenheit und Farbe (Windsack) ausgerüstet sein.
21. Die Grenzen und Einrichtungen des Modellflugplatzes sind nach dessen Fertigstellung in einen Lageplan (M 1: 2000) einzutragen (Platzdarstellungskarte), und mir vorzulegen. Der Plan wird alsdann als Anlage 2 Bestandteil dieser Genehmigung.
22. Die Aufstiegshöhe der Flugmodelle darf 100 m über Grund nicht überschreiten.
23. Die Frequenzen der RC-Anlagen sind mit dem Flugplatzkommandanten des Fliegerhorstes Laage abzustimmen.
24. Zum Tower des Fliegerhorstes Laage ist während des Flugbetriebes eine ständige Telefonverbindung zu gewährleisten. Bei militärischer Notwendigkeit ist der Tower berechtigt, den Flugbetrieb kurzfristig zu untersagen.
25. Der Flugbetrieb, außer Start und Landung, ist in dem in der Anlage 1 dargestellten Flugsektor durchzuführen.
26. Der Beginn und das Ende des Flugbetriebes ist vor jedem Flugtag dem Tower des Fliegerhorstes Laage anzuzeigen (nur tatsächlich stattfindende Modellflüge).
27. Vor Aufnahme des Flugbetriebes auf dem Modellflugplatz ist mit dem Fliegerhorst Laage eine Betriebsabsprache zu treffen. Die Betriebsabsprache ist der Genehmigungsbehörde zur Kenntnis zu geben.
28. Der Flugbetrieb ist nur in der Zeit vom 15.04. - 15.10. eines jeden Jahres und nur in der Tageszeit von 9.00 - 18.00 Uhr gestattet. Die Flugbetriebszeit ist mit der Gemeinde Alt Kätwin abzustimmen.
29. Bauliche Anlagen sind auf den unvermeidbaren Umfang zu beschränken. Für die Abstellung von Kraftfahrzeugen sind Parkplätze nicht neu zu versiegeln.
30. Vor der Durchführung von Luftfahrtveranstaltungen (Wettbewerbe, Tag der offenen Tür usw.) sind alle Rahmenbedingungen rechtzeitig vor der Veranstaltung mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen (§ 24 LuftVG bleibt unberührt).
31. Durch die Genehmigung werden Rechte Dritter nicht berührt. Die Genehmigung ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse.

...

32. Diese Genehmigung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht vorgelegen haben oder nachträglich nicht nur vorübergehend entfallen sind oder die erteilten Nebenbestimmungen nicht eingehalten werden (§ 6 Abs. 2 LuftVG, § 53 Abs. 1 i.V.m. § 48 LuftVZO).

Die Anordnung weiterer Nebenbestimmungen nach Aufnahme des Flugbetriebes zum Schutze der Sicherheit des Luftverkehrs sowie der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung behält sich die Genehmigungsbehörde gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 LuftVG, i. V. mit § 53 Abs. 1 LuftVZO vor. Dies gilt insbesondere für Anordnungen, die dem Schutz der Bevölkerung vor Fluglärm sowie dem Immissionsschutz dienen.

**Hinweise:**

Für die Anwendung dieser Genehmigung wird auf folgendes hingewiesen:

1. Die Zuständigkeit anderer Behörden zur Wahrung ihrer Aufgaben auf dem Sonderlandeplatz bleibt unberührt.
2. Der Sonderlandeplatz darf erst in Betrieb genommen werden, wenn die Betriebsaufnahme aufgrund einer Abnahmeprüfung gestattet (§ 53 Abs. 1 i.V.m. § 44 Abs. 1 LuftVZO) und die Flugordnung und Alarmplan genehmigt worden ist (§§ 53 Abs. 1, 43 Abs. 1 LuftVZO).
3. Gemäß § 53 Abs. 1 i.V.m. § 47 LuftVZO ist die Genehmigungsbehörde jederzeit berechtigt, nachzuprüfen, ob der bauliche und betriebliche Zustand des Landeplatzes entsprechend der Genehmigung fortbesteht, die erteilten Auflagen eingehalten werden und der Flugbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird. Hierfür notwendige Auskünfte sind der Genehmigungsbehörde jederzeit unverzüglich zu erteilen.
4. Zuwiderhandlungen gegen diese Genehmigung können nach § 58 Abs. 1 LuftVG als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden, soweit sie nicht nach anderen Vorschriften strafbar sind.
5. Eine - über die mit Antragstellung hinausgehende - spätere Errichtung baulicher Anlagen (LBauO vom 26.04.1994) bedarf, auch wenn dies nach § 65 LBauO baugenehmigungsfrei sein sollte, nach § 1 Abs. 1 des Ersten Gesetzes zum Naturschutz in Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.1992 der Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde.

...

B.

B e g r ü n d u n g

**1. Sachverhalt**

Der Modellflugclub "Recknitztal" e.V. plant die Anlegung und den Betrieb eines Sonderlandeplatzes für Flugmodelle zwischen den Ortschaften Teschow und Alt Kätwin.

**Alternativlösungen**

Alternativlösungen wurden nicht untersucht, da aus den Stellungnahmen zum Naturschutz zu ersehen ist, daß wegen der Naturschutzproblematik im weiteren Umfeld kein geeigneter Platz zur Verfügung steht.

**2. Verfahren:**

Nach § 31 Abs. 2 Nr. 4 LuftVG führen die Länder die Genehmigung von Flugplätzen im Auftrag des Bundes aus. Zuständige Luftfahrtbehörde gemäß § 1 des Gesetzes zur Ermächtigung der Landesregierung von Mecklenburg-Vorpommern, die zuständigen Behörden zur Durchführung von Bundes-, Landes- und EG-Recht zu bestimmen (Zuständigkeitsneuregelungsgesetz vom 20. Dezember 1990, GS Mecklenburg-Vorpommern Gl. Nr. 200-1), i.V. m. dem Organisationserlaß des Ministerpräsidenten, bekanntgemacht am 11.06.1996 (Abl. S. 564), ist das Wirtschaftsministerium.

Mit Schreiben vom 09.08.1995 beantragte die Antragstellerin bei der zuständigen Behörde die Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb eines Flugplatzes für Flugmodelle.

Mit Schreiben vom 08.01.1997 beteiligte die Genehmigungsbehörde folgende Stellen:

- Amt für Raumordnung und Landesplanung Mittleres Mecklenburg Rostock
- Amt Laage Land/Gemeinde Alt Kätwin
- Deutsche Flugsicherung GmbH Offenbach
- Staatliches Amt für Umwelt und Natur Rostock
- Wehrbereichsverwaltung VII Strausberg
- Landkreis Güstrow
- Innenministerium Mecklenburg-Vorpommern
- Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern

...

**Rechtliche Würdigung:**

Der geplante Flugplatz für Flugmodelle ist an dem dargestellten Standort und in seiner Ausstattung geeignet, den Freizeitbedürfnissen der Vereinsmitglieder gerecht zu werden und darüber hinaus Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Es liegen keine Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, daß die öffentliche Sicherheit oder Ordnung durch den Betrieb des Flugmodellplatzes gefährdet wird (§ 6 Abs. 2 Satz 2 LuftVG).

Nach Maßgabe der angeordneten Nebenbestimmungen entspricht das Vorhaben den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie des Städtebaus (§ 6 Abs. 2 S. 1 LuftVG). Maßnahmen zum Lärmschutz sind in den Nebenbestimmungen berücksichtigt.

Zu den betroffenen Belangen im einzelnen:

**Belange des Naturschutzes**

Seitens der beteiligten Behörden bestehen außer vom Staatlichen Amt für Umwelt und Natur Rostock und dem Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Das Staatliche Amt für Umwelt und Natur Rostock und das Ministerium für Landwirtschaft und Naturschutz Mecklenburg-Vorpommern stimmten dem Vorhaben nicht zu. Die Begründungen sind aus den Stellungnahmen vom 06.02.1997 zu ersehen. Auch der Landkreis Güstrow als untere Naturschutzbehörde stimmte dem Vorhaben in einer ersten Stellungnahme nicht zu. Der Verein gab daraufhin ein Gutachten zur Einschätzung der ökologischen Sensibilität und der Auswirkungen des Lärms auf die Avifauna im Bereich des Flugmodellplatzes in Auftrag. In Auswertung dieses Gutachtens stimmte der Landkreis Güstrow dem Vorhaben mit Auflagen zu.

Mit Schreiben vom 04.03.1998 wurde das StAUN Rostock erneut gebeten, unter Berücksichtigung des Sachverständigengutachtens, zu dem Vorhaben Stellung zu nehmen. Die Bedenken des StAUN wurden auch nach Auswertung des Gutachtens nicht vollständig ausgeräumt. Insbesondere wird nach Einschätzung des StAUN die Scheuchwirkung der Modellflugzeugsilhouette nicht berücksichtigt und die Lärmsituation nicht richtig ausgewertet. Dazu ist anzumerken, daß der Untersuchungsrahmen und die Untersuchungstiefe mit der untern Naturschutzbehörde des Landkreises Güstrow abgestimmt wurde. Das Gutachten wurde von der unteren Naturschutzbehörde fachlich geprüft.

...

Der Flugsektor des Modellflugplatzes wurde unter Berücksichtigung der Belange des Schutzes der Bevölkerung gegen Fluglärm und des Naturschutzes in den südlichen Bereich des Modellflugplatzes gelegt und auf einen Radius von 300 m begrenzt. Außerdem wurde die Betriebszeit auf Vorschlag der unteren Naturschutzbehörde festgelegt (Nebenbestimmung 28.). Darüber hinaus ist die Betriebszeit mit der Gemeinde Alt Kätwin abzustimmen.

Durch die Lage des Flugsektors wird ein Abstand zum geplanten Naturschutzgebiet „Erweiterung Göldenitzer Moor“ unter Hinzurechnung des 300 m-Radius von ca. 1.200 - 1.500 m erreicht, was auch den Forderungen des STAUN vom 6.02.1997 - Abstand zum Naturschutzgebiet von wenigstens 1.500 besser 2.000 m - entgegen kommt. Aus der Landesverordnung zur einstweiligen Sicherung des geplanten Naturschutzgebietes „Erweiterung Göldenitzer Moor“ ergeben sich keine Anhaltspunkte für eine Beeinflussung desselben. Der Abstand des Modellflugplatzes zu den Ortschaften Teschow und Alt Kätwin beträgt ca. 1.000 m. Im ungünstigsten Fall beträgt der Schalleistungspegel in den Ortschaften ca. 30 dB(A) und an der Grenze des Naturschutzgebietes noch weniger.

Nach Abwägung der Belange des Naturschutzes untereinander teilt die Genehmigungsbehörde die Einschätzung der unteren Naturschutzbehörde und des Gutachters, daß der Betrieb des Modellflugplatzes bei Einhaltung der erteilten Nebenbestimmungen (s. Nebenbestimmungen 8, 12, 25, 28, 29, 30), die Belange des Naturschutzes hinreichend berücksichtigt wurden. Durch die dargestellten Veränderungen hinsichtlich des Standortes und der Betriebszeiten werden die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft soweit wie möglich minimiert.

#### **Belange der Bundeswehr:**

Die Wehrbereichsverwaltung VII Strausberg stimmte dem Vorhaben ebenfalls in einer ersten Stellungnahme nicht zu. Nach Rücksprache des Antragstellers stimmte die Wehrbereichsverwaltung in einer zweiten Stellungnahme dem Vorhaben mit Auflagen zu. Die Auflagen sind in den Nebenbestimmungen berücksichtigt, so daß die Interessen der Bundeswehr hinreichend berücksichtigt sind.

#### **Nebenbestimmungen 22-25**

Der Flugplatz befindet sich an der nördlichen Grenze der Kontrollzone des Fliegerhorstes Laage. Die Nebenbestimmungen sind erforderlich, um die Sicherheit des Luftverkehrs, insbesondere des militärischen Betriebes und des am Fliegerhorst stationierten SAR-Hubschraubers zu gewährleisten.

...

**Kostenfestsetzung:**

Gemäß §§ 1 und 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBI. I, S.346), zuletzt geändert durch die Verordnung über Bodenabfertigungsdienste auf Flugplätzen und zur Änderung weiterer luftrechtlicher Vorschriften vom 10.12.1997 (BGBI. I, S. 2885/Artikel 2), i. V. m. Abschnitt V. Ziffer 1.c) des Gebührenverzeichnisses setze ich die Verwaltungsgebühr auf

500,-- DM

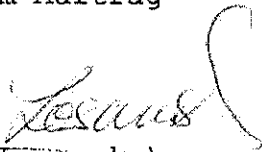
fest. Ich bitte Sie, diesen Betrag unter Verwendung des beigefügten Überweisungsbelegs einzuzahlen.

Fälligkeitsdatum: 04.06.1998

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen die Genehmigung, ebenso wie gegen die Kostenfestsetzung, kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 325, 19055 Schwerin erhoben werden.

Im Auftrag

  
(Lošansky)